

SATZUNG

für den Förderverein der Brühler Initiative für Völkerverständigung

- Geänderte Fassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. September 1994 –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Brühler Initiative für Völkerverständigung.
Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 50321 Brühl
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Verständigung zwischen ausländischen und Deutschen Bürgerinnen und Bürgern in Brühl zu fördern und Aussiedlerinnen und Flüchtlingen zu helfen. Hierzu unterstützt er ausschließlich die Ziele und Tätigkeiten der Brühler Initiative für Völkerverständigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Brühl mit der Auflage, das Vermögen an einen anderen steuerbegünstigten Brühler Verein weiterzuleiten. Die Ziele dieses Vereins dürfen den Zwecken des Fördervereins der Brühler Initiative für Völkerverständigung nicht widersprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch den Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, bereits gezahlter Mitgliederbeitrag verbleibt bei dem Verein.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragspflichten nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins verletzen, insbesondere durch ihre Tätigkeit oder öffentliche Rede außerhalb des Vereins gegen die Zwecke und Ziele des Vereins oder die Brühler Initiative für Völkerverständigung verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der jährlich zu zahlen ist und mit Beginn des Geschäftsjahres erhoben wird.
- (2) Für die Beitragszahlung werden folgende Beitragsgruppen festgelegt:
 - Gruppe 01) 1. Wahlbeitrag
 - Gruppe 02) 2. Wahlbeitrag
 - Gruppe 03) 3. Wahlbeitrag
 - Gruppe 04) 4. Wahlbeitrag
 - Gruppe 05) 5. Wahlbeitrag
- (3) Die Höhe des Beitrages in den Beitragsgruppen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die festgelegte Beitragshöhe in den einzelnen Beitragsgruppen wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung geändert.
- (5) Die Mitglieder wählen bei Eintritt in den Verein aus den Beitragsgruppen 01) bis 05) ihre Beitragsgruppe frei und allein nach persönlichem Ermessen aus und teilen dies dem Vorstand schriftlich mit.
- (6) Die Beitragsgruppe wird vom Mitglied jeweils für zwei Geschäftsjahre festgelegt.
- (7) Die Änderung der Beitragsgruppe muss dem Vorstand jeweils bis zum 01.01. des Jahres, ab dem sie gelten soll, schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit.
- (9) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem/der Sprecher/-in und dem/der Kassenführer/-in der Brühler Initiative für Völkerverständigung und einem Vorstandsvorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis gewählt wird.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung auf die Mitgliederversammlung übertragen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die beiden anderen Mitglieder bis zur Neuwahl die Tätigkeit des Vorstandes gemeinsam durchführen.

§ 10 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Sind lediglich zwei Mitglieder des Vorstandes erreichbar, so muss Einigung erzielt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – das heißt jede natürliche und jede juristische Person – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Beiträge in den Beitragsgruppen,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens aber bis zum 31.03. des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Mitglieder können Erweiterungen der Tagesordnung verlangen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen beantragt. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von sieben Zehnteln erforderlich.
- (5) Zum Vorstandsvorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungs- oder Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von sieben Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Brühl mit der Auflage, das Vermögen an einen anderen steuerbegünstigten Brühler Verein weiterzuleiten. Die Ziele dieses Vereins dürfen den Zwecken des Fördervereins der Brühler Initiative für Völkerverständigung nicht widersprechen (§ 2 Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.)